

Gesetzgeberische Flickschusterei und Vollzugsprobleme bei der Sicherungsverwahrung

Die Maßregel der Sicherungsverwahrung ist – *entstehungsgeschichtlich*¹ – ein rechtsstaatlich geläutertes Relikt aus dem sozialdarwinistischen Ideengut der Schule von Liszts und des Schweizers Stooß um 1900. Ihr Ziel war, die Gesellschaft vor gefährlichen Gewohnheits- und Hangtätern zu schützen. Erstmals wurde sie im nationalsozialistischen Gewohnheitsverbrechergesetz 1934 umgesetzt. Bei „gefährlichen Gewohnheitsverbrechern“, die drei schwere Taten begangen hatten, konnte sie zeitlich unbegrenzt angeordnet werden. Das erste Strafrechtsreformgesetz von 1969 hielt daran grundsätzlich fest. Die Reform des Allgemeinen Teils des StGB 1975 begrenzte eine erstmalige Unterbringung auf zehn Jahre für Hangtäter mit drei Verurteilungen wegen schwerer Delikte. Jedoch mussten konkret der Hang geprüft und die ungünstige Prognose laufend überprüft werden. Das unterschied diese „Three strikes and you are out“-Regel von der in den meisten US-Strafrechtsordnungen. Nach der Strafe drohten bei erstmaliger Anordnung zehn weitere Jahre Sicherungshaft. Das Instrument schrumpfte in der Praxis zur Bedeutungslosigkeit. Unter dem Eindruck anhaltender Kritik an der Zweispurigkeit von Strafen und Maßregeln und namentlich an diesem schuldunabhängigen Sicherungsinstrument dachte man sogar an seine Abschaffung. Tatsächlich gingen ja auch die für Sicherungsverwahrung wichtigsten Delikte – Sexual- bzw. sexuell motivierte Gewaltstraftaten – in den letzten drei Jahrzehnten zurück.

In den neunziger Jahren begann jedoch eine *Strafverhärtungspolitik*.² Einzelne spektakuläre Verbrechen wurden in Massenmedien und Politik skandalisiert. „Wegschließen, und zwar für immer“ lautete nun das Credo nicht nur des damaligen Bundeskanzlers. Seit 1998 schienen rechtsstaatliche Schamgrenzen zu fallen. *Ausweitungen der Sicherungsverwahrung* folgten Schlag auf Schlag: Mit dem „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ setzte drastisch ein nicht enden wollender umgekehrter Trend ein, die Sicherungsverwahrung gegenständlich, zeitlich und prozedural zu entgrenzen. Das geschah ohne kriminologische Reflexion, ohne tatsächlich wachsende Gefährdungslage bei entsprechender Kriminalität und teilweise ohne parlamentarisch angemessene Debatte. 1998 wurde die zehn-Jahres-Begrenzung bei erstmaliger Anordnung mit rückwirkender Kraft wieder aufgehoben. Es werden nicht mehr drei Verurteilungen verlangt, sondern zwei Verbrechen oder Straftaten aus einem Katalog, der überwiegend Gewalt- und Sexualstraftaten enthält (§66 III StGB). 2002 wurde mit § 66 a StGB die vorbehaltene Sicherungsverwahrung eingeführt: Das Tatgericht ordnet neben der Strafe den Vorbehalt an, wenn die nach § 66 III i. V. m. § 66 I Nr. 3 StGB geforderte Gefährlichkeitsprognose nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar ist und prüft vor Ablauf der Strafzeit, ob sich die Sicherungsverwahrung tatsächlich anzuschließen hat. Für die Bundesjustizministerin war – jedenfalls damals – das verfassungsrechtlich im Blick auf Verhältnismäßigkeitsgebot, Rückwirkungs- und Doppelbestrafungsverbot äußerstenfalls Verantwortbare ausgeschöpft. Dennoch gingen einige Bundesländer weiter und erließen Gesetze zur nachträglichen Sicherungsverwahrung. 2004 verwarf das Bundesverfassungsgericht solche Länderkompetenz und die darauf gestützten Landesgesetze. Es hielt aber die rückwirkende Aufhebung zeitlicher Begrenzung der Sicherungsverwahrung für verfassungsgemäß; die verfassungsrechtlichen Schutzgarantien des Doppelbestrafungs- und Rückwirkungsverbots gälten nicht, weil die Maßregel ein aliud gegenüber der Strafe sei. Es setzte dem Bund eine Frist für eine

¹ Näher: Schewe, J., Die Geschichte der Sicherungsverwahrung. Hamburg 1999.

² Dazu Kreuzer, 30 Jahre Strafvollzugsgesetz – Wie steht es um den Strafvollzug? ZfStrVo 2006, 136 ff.

Neuregelung.³ Am 29. Juli 2004 trat das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung in Kraft. Der schwer lesbare und defizitär ausgestaltete § 66 b StGB erlaubt, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 66 StGB nachträglich, vor Ablauf der Strafzeit die zeitlich unbegrenzte Sicherungsverwahrung durch das Tatgericht anzuordnen. Vorausgesetzt werden bei bestimmten Taten neue Erkenntnisse nach der Verurteilung, die bei einer Gesamtwürdigung auf eine erhebliche Gefährlichkeit deuten und gutachtlich belegt sind. Nach Absatz 2 des § 66 b gilt das sogar für Ersttäter mit zumindest *einer* Anlasstat des Katalogs und mindestens fünfjähriger Freiheitsstrafe. Für Heranwachsende (18-20-jährige Täter), die nach allgemeinem Recht verurteilt werden, darf ebenfalls vorbehaltene oder nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet werden (§ 106 Abs. 3-6 JGG). Jüngst wurde ein Entwurf im Parlament eingebracht, das rechtsstaatlich nahezu entgrenzte Instrument der nachträglichen Sicherungsverwahrung auf Jugendliche bei schweren Taten mit einer Mindeststrafe von sieben Jahren auszuweiten. Zu allem Überduss wurde Sicherungsverwahrung neben lebenslanger Freiheitsstrafe ermöglicht, obwohl dies in keinem denkbaren Fall zum Tragen kommen und mehr Sicherheit bieten kann (populistische Schein-Sicherheit oder gesetzgeberische Schlamperei?).

Es gab keinen rechtsstaatlichen Aufschrei im Parlament. Keine Prüfung der weitgehenden Wirkungslosigkeit und verheerenden finanziellen und sozialen Folgen für Langstrafgefangene, Vollstreckungs- und Vollzugsbedienstete. Keine Bedenken wegen von Fachleuten befürchteter Rügen durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (mögliche Verletzung des Art. 5 EMRK).⁴ Keine Gesprächsbereitschaft in der Großen Koalition, das Instrument wegen seiner offenkundigen Mängel aufzugeben zugunsten einer sinnvolleren, treffsichereren, sparsameren, rechtsstaatlich eher hinnehmbaren, *einheitlichen anfänglichen vorbehaltenen Sicherungsverwahrung für wenige Wiederholungstäter schwerer oder Einmaltäter schwerster Taten mit Persönlichkeitsstörungen und wahrscheinlich ungünstiger Prognose im Zeitpunkt der Verurteilung*. Ein so begrenztes, zugleich geringfügig erweitertes Instrument würde an die Stelle aller Formen anfänglicher, vorbehaltenen und nachträglicher Sicherungsverwahrung treten. Es erfasste einen überschaubaren Kreis von vielleicht 1000 Strafgefangenen, von denen vielleicht die Hälfte tatsächlich später verwahrt würde. Es garantierte eine konkrete Begutachtung im Erkenntnisverfahren ohne bloße Einordnung nach abstrakten Kriterien wie in § 66 b, ferner eine Begutachtung vor Ablauf der Strafzeit zur endgültigen Entscheidung über die Anordnung anschließender Unterbringung. Es gewährte rechtsstaatlich gebotene Verhaltenssicherheit und Berechenbarkeit im Zeitpunkt der Verurteilung für die Betroffenen. Es böte zudem tatsächlich mehr Sicherheit, weil auch einige Täter erfasst würden, die derzeit mangels wirklich neuer Tatsachen nicht von der nachträglichen Sicherungsverwahrung erfasst werden. Die meisten bisherigen Anträge nach § 66 b StGB scheitern nämlich daran, dass keine wirklich neuen Erkenntnisse vorliegen. Der Gutachter Leygraf hatte es den Parlamentariern 2004 vorausgesagt: “Dass im Erkenntnisverfahren überhaupt nichts sichtbar ist und sich alles im Vollzug herausstellt, halte ich für unreal.“⁵ Da schon jetzt immer vor Antritt einer Sicherungsverwahrung – gleich welcher Art – bei Ablauf der Strafzeit eine fortbestehende Gefährlichkeit (nochmals)geprüft

³ BVerfG NJW 2004, 739 ff. Kritisch dazu z. B. Bötticher, Aktuelle Entwicklungen im Maßregelvollzug und bei der Sicherungsverwahrung, NStZ 2005, 417 ff; Kinzig, An den Grenzen des Strafrechts – Die Sicherungsverwahrung nach den Urteilen des BVerfG, NJW 2004, 911 ff; Kreuzer, Nachträgliche Sicherungsverwahrung – Rote Karte für gefährliche Gefangene oder für den rechtsstaatlichen Vertrauensschutz? in: psychosozial 29. Jahrg., Nr. 104 Heft II S.11 ff, erneut: ZIS 2006, 145 ff; Ullenbruch, Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein legislativer „Spuk“ im judikativen Fegefeuer? NStZ 2007, 62 ff.

⁴ Bedenken äußern z. B. Kinzig und Renzikowski, in: Deutscher Bundestag, 15. Wahlperiode, Rechtsausschuss, Prot. d. 47. Sitzung v. 05. 05. 2005, S. 13 ff, 43 ff, 18 ff, 40ff.

⁵ Leygraf, in: Deutscher Bundestag, o. Fn. 3, S. 15 ff, 41 ff; dort auch andere kritische Stimmen; Nachweis der BGH-Rechtsprechung zu „neuen Tatsachen“: Ullenbruch, o. Fn. 2 S. 64 ff.

werden muss und da es keine Möglichkeit des Vorwegvollzugs der Verwahrung wie bei der Unterbringung nach §§ 63, 67 StGB gibt, entbehrt eine Unterscheidung unterschiedlicher Arten der Sicherungsverwahrung im Blick auf die Rechtsfolgen eines vernünftigen Grundes.

Die gegenwärtigen Regelungen werden nur selten tatsächlich zu nachträglicher Sicherungsverwahrung führen, aber den *Freiheitsstrafvollzug für „Langstrafer“* nachhaltig negativ beeinflussen: Etwa 6000 Gefangene erfüllen kriminalstatistisch bereits die abstrakten Merkmale allein schon des § 66 b StGB. Ihre Akten erhalten das stigmatisierend wirkende Kürzel „fVnSV“ (formelle Voraussetzungen nachträglicher Sicherungsverwahrung gegeben). Sie alle müssen pedantisch nach den einheitlichen Verwaltungsvorschriften von den Vollstreckungs- und Vollzugsbehörden registriert, beobachtet und eventuell gemeldet werden; jegliche für spätere Entscheidungen relevanten Vorfälle sind gerichtsverwertbar aktenmäßig festzuhalten. Lockerungen dürften ihnen von vornherein vorenthalten werden. Dadurch wird ihre Chance geschmälert, einen verantwortlichen Umgang in Freiheit zu zeigen. Dies um so mehr, als ihnen die sonst oft angezeigte Verlegung in die Sozialtherapie mit Rücksicht auf mögliche spätere Verwahrung weitgehend vorenthalten wird. Vollzugsbedienstete werden bürokratisch zusätzlich belastet und im Umgang mit diesen Tausenden verunsichert. Subkulturell kann die Statusunsicherheit dieser Gefangenen zu ihren Lasten ausgenutzt werden. Scheinanpassung, Resignation oder Rebellion können mögliche Verarbeitungsstrategien werden.

Die *Auswirkungen* der beschriebenen gesetzgeberischen Flickschusterei auf den *Vollzug der Sicherungsverwahrung* sowie dessen Handhabung und Probleme werden derzeit in einem Forschungsprojekt der Verfasser überprüft. Die Datenerhebung erfolgte mittels schriftlicher Befragungen sämtlicher Landesjustizverwaltungen und Leitungen zuständiger Justizvollzugsanstalten sowie in insgesamt 68 Interviews mit Anstaltsleitungen, -psychologen, -seelsorgern, -bediensteten und Verwahrten. Die Feldphase des Projekts ist inzwischen beendet, die Auswertung weitgehend abgeschlossen. Erste Ergebnisse werden nachfolgend vorgestellt.

Bereits bekannt sind die durch das Absenken der formellen Voraussetzungen für eine Sicherungsverwahrungsanordnung sowie den Wegfall der zehnjährigen Begrenzung hervorgerufenen quantitativen Auswirkungen. Innerhalb von nur acht Jahren hat sich die Anzahl der Sicherungsverwahrten in Deutschland verdoppelt (31.03.1999: 206⁶, 31.03.2007: 415⁷ Sicherungsverwahrte). Folgt man den Einschätzungen der interviewten Vollzugspraktiker, ist das Ende der Fahnenstange damit bei weitem noch nicht erreicht. In vielen Anstalten wird allein auf der Basis bereits jetzt inhaftierter Strafgefangener, bei denen die anschließende Sicherungsverwahrung angeordnet ist, mit einer nochmaligen Verdoppelung der Sicherungsverwahrtenzahlen innerhalb der nächsten zehn Jahre gerechnet.⁸ Schon bald werden sich die Landesjustizverwaltungen angesichts vielerorts bereits erreichter Kapazitätsgrenzen in den zuständigen Einrichtungen mit der Frage auseinandersetzen müssen, wo die hinzukommenden Sicherungsverwahrten untergebracht werden können.

⁶ Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31.03. – Fachserie 10 Reihe 4.1. – 2006, abrufbar unter (28.08.2007) <https://www.ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1019598>

⁷ Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten am 31. März 2007, abrufbar unter (28.08.2007): <https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?CSPCHD=00010001000143od0kos000113282894...-43k->

⁸ Siehe hierzu die Berechnung von Skirl (Leiter der nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalt Werl), ZfStrVo 2005, 323 ff. (323).

Die durch die Einführung des § 66 III StGB geschaffenen erleichterten Anordnungsmöglichkeiten stellen den Vollzug überdies vor das Problem, dass künftig vermehrt Jüngere, knapp oder gerade Dreißigjährige, in den Vollzug der Sicherungsverwahrung kommen werden. Diese von einem Anstaltsbediensteten als „*zweite Generation der Sicherungsverwahrten*“ bezeichnete Gefangenengruppe, die auf dem Höhepunkt ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit mit der Aussicht auf eine potentiell bis zum Tod dauernde Gefangenschaft eingesperrt wird, könnte, so die Befürchtung vieler Vollzugspraktiker, den Vollzug vor erhebliche Sicherheitsprobleme stellen.

Dieser Sicherungsverwahrtenachwuchs trifft im Vollzug auf die so genannte „*erste Generation*“, oftmals ältere, schon lange in der Sicherungsverwahrung beheimatete Straftäter, denen die Aussicht auf eine Entlassung nach zehn Jahren rückwirkend genommen wurde. Viele von ihnen berichteten in den Interviews, dass sie sich kaum noch Hoffnung auf ein Leben in Freiheit machten. Die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus sei, was auch von Anstaltsverantwortlichen bestätigt wird, entgegen der verfassungsgerichtlichen Vorgabe⁹ nicht Ausnahme, sondern Regel. „Ohne dass ich nochmals etwas ausgefressen habe, haben Gesetzgeber und Verfassungsgericht mir das Licht am Ende des Tunnels einfach so ausgeknipst“, beschrieb ein Verwahrter seine Gefühle. Die Folgen der entstandenen Perspektivlosigkeit, die in mehreren Anstalten von Bediensteten und Verwahrten übereinstimmend geschildert wurden, sind ein vergiftetes, von Neid und Missgunst geprägtes Klima auf den Abteilungen sowie eine steigende Anzahl Sicherungsverwahrter, die sich vollständig in ihre Hafräume – wo erlaubt, vor ihre „PlayStation“ – zurückziehen.

Die Frage, wie man mit der zunehmenden Zahl älterer Sicherungsverwahrter, auf deren Bedürfnisse die Anstalten nicht eingerichtet sind (Stichwort: Altenpflege), umgeht, wurde in mehreren Interviews thematisiert. Eine Antwort hierauf könnte sich aus der Einschätzung mehrerer erfahrener Vollzugspraktiker, der überwiegende Teil der älteren Sicherungsverwahrten stelle eine im Vollzug leicht zu führende, angepasste, insgesamt unproblematische Gruppe dar, ergeben. Diese müsse nicht in „hochgradig gesicherten Einrichtungen a la Alcatraz“ untergebracht werden. Die daraus folgende Anregung, diese Menschen in altersgerechte, mehr Freiraum gewährende Einrichtungen zu verlegen, bedarf auch angesichts der beschriebenen Kapazitätsprobleme in den zuständigen Justizvollzugsanstalten der Diskussion.

Nicht zu übersehen ist jedoch, dass die den Gesetzesänderungen nachfolgenden Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom Februar 2004 Bewegung in den Vollzug der Sicherungsverwahrung gebracht haben. Gestützt auf die Aussagen des Verfassungsgerichts zum Abstandsgebot und zur Resozialisierungsausrichtung des Vollzugs¹⁰ der Sicherungsverwahrung haben zehn von insgesamt vierzehn zuständigen Einrichtungen für Sicherungsverwahrte begonnen, (neue) Konzepte für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zu entwickeln.

Entsprechend der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, dass auch im Rahmen der Sicherungsverwahrung „auf eine *Resozialisierung der Untergebrachten* hinzuwirken“ und diesen „eine reelle Chance auf Wiedergewinnung ihrer Freiheit“¹¹ einzuräumen sei, liegt ein

⁹ Die Fortsetzung der Vollstreckung über zehn Jahre hinaus soll laut dem Urteil des BVerfG vom 05.02.2004 (NJW 2004, 739 ff., 739) nur „ausnahmsweise“ gestattet sein.

¹⁰ Die Aussagen sind jeweils enthalten in dem Urteil des BVerfG vom 05.02.2004 NJW 2004, 739 ff.

¹¹ BVerfG NJW 2004, 739 ff. (740).

Schwerpunkt dieser Entwürfe zumeist auf einer Verbesserung des therapeutischen Angebots für Sicherungsverwahrte. Weit fortgeschritten sind in diesem Bereich u.a. die Bemühungen der JVA Werl, die begrenzten Behandlungsressourcen konsequent auf therapiewillige und -geeignete Sicherungsverwahrte zu konzentrieren,¹² sowie die von den Leitungen mehrerer Justizvollzugsanstalten in Hessen beschlossene Vernetzung der dortigen Therapieangebote.

In mehreren Interviews mit Anstaltsleitungen und -psychologen kam jedoch auch Skepsis gegenüber dem im Urteil des Verfassungsgerichts anklingenden Resozialisierungs- und Behandlungsoptimismus zum Ausdruck. Die hohen Ansprüche des Verfassungsgerichts seien in der Praxis kaum umzusetzen. Gründe hierfür seien mangelnde Unterstützung seitens der Justizministerien, insbesondere unzureichende personelle Ausstattung der Fachdienste, und die Therapiemüdigkeit vornehmlich älterer Sicherungsverwahrter, die nach zahlreichen gescheiterten Therapien kaum noch motiviert werden könnten.

Des Weiteren bestehen in vielen Bundesländern Schwierigkeiten, Sicherungsverwahrte in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen. In den schriftlichen Erhebungen gab die Hälfte der befragten Anstaltsleitungen an, dass in solchen Einrichtungen nicht genügend Plätze für Sicherungsverwahrte vorgehalten würden.¹³ In vier Fällen wurde die hinreichende Bereitschaft der sozialtherapeutischen Anstalten zur Aufnahme Sicherungsverwahrter bezweifelt. Darüber hinaus wiesen Anstaltspsychologen mehrfach auf die Schwierigkeiten hin, die für Sicherungsverwahrte durch das Zusammensein mit Strafgefangenen in sozialtherapeutischen Anstalten entstünden: Schnellere Therapiefortschritte und weitaus zügigere Lockerungsgewährung bei Strafgefangenen führten bei vielen Sicherungsverwahrten zu Frustration und nachfolgend zu einem Therapieabbruch. Eine Lösung dieses Problems könnte in eigenen sozialtherapeutischen Abteilungen für Sicherungsverwahrte liegen, in denen sie unter ihresgleichen behandelt würden; solche Überlegungen werden in NRW bereits angestellt.

Einen weiteren Schwerpunkt legen die Justizvollzugsanstalten im Rahmen ihrer Konzeptualisierungen auf die Ausgestaltung des vom Bundesverfassungsgericht aus Art. 1 Abs. 1 GG abgeleiteten *Abstandsgebots*. Auch dabei sehen sie sich mit Problemen konfrontiert:

Zum einen kommen die Landesjustizverwaltungen dem verfassungsgerichtlichen Auftrag, dafür Sorge zu tragen, dass „Möglichkeiten der Besserstellung im Vollzug der Sicherungsverwahrung soweit ausgeschöpft werden, wie sich dies mit den Belangen der Justizvollzugsanstalten verträgt“¹⁴, zum Teil nur sehr zurückhaltend nach. „Maßnahmen, die mit einem erhöhten finanziellen Aufwand verbunden sind, können derzeit bedauerlicherweise nicht verwirklicht werden“, heißt es beispielsweise in dem Antwortschreiben, das ein Anstaltsleiter eines südlich gelegenen Bundeslandes auf seine Bitte um Zustimmung zu der vorgelegten Konzeption erhielt. Zum anderen ist der Rahmen, in dem eine Besserstellung Sicherungsverwahrter gegenüber Strafgefangenen ermöglicht werden kann, durch die Gegebenheiten in den Einrichtungen für Sicherungsverwahrte von vornherein begrenzt. Hohe Sicherheitsansprüche, beengte Räumlichkeiten, bereits bis an die Grenzen des für die Anstalten noch Vertretbaren gehende Ausstattung Strafgefangener¹⁵ und eine in vielen Einrichtungen nicht konsequent durchführbare Trennung der beiden Gefangenengruppen sind Faktoren, die eine Gewährung von Privilegien für Sicherungsverwahrte erschweren. Es

¹² Hierzu Skirl, ZfStrVo 2005, 323 ff. (326).

¹³ Zur geringen Anzahl von Plätzen für Sicherungsverwahrte in soziatherapeutischen Anstalten auch Bender, Die nachträgliche Sicherungsverwahrung, 2007, 75.

¹⁴ BVerfG NJW 2004, 739 ff. (739).

¹⁵ Hierzu bereits der Leiter der JVA Freiburg Rösch, ZfStrVo 2004, 131ff. (133).

verwundert daher nicht, dass die Anstaltsverantwortlichen gezwungen sind, das Abstandsgebot überwiegend eng und rein formal auszulegen: Fernseher mit größerer Bildschirmdiagonale, zwanzig statt zehn CDs und eine vermehrte Anzahl von Besuchsstunden und Paketen werden zugestanden. Deutliche, an den individuellen Bedürfnissen orientierte, als Besserstellung von den Sicherungsverwahrten anerkannte Unterschiede zum Strafvollzug zeigen sich nur dort, wo, wie etwa in der JVA Werl, großzügige Räumlichkeiten zur Verfügung stehen und die Trennung zumindest während der Freistunde und der Freizeit konsequent vollzogen werden kann.

Zu den Autoren:

Univ.-Prof. Dr. iur. Arthur Kreuzer war bis zu seiner Emeritierung 2006 Inhaber der Professur für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug sowie Direktor des Instituts für Kriminologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

Ref. iur. Tillmann Bartsch war Wissenschaftlicher Mitarbeiter an dieser Professur, ist jetzt als solcher am Fachbereich Rechtswissenschaft der JLU Gießen tätig und hat im Rahmen seiner Promotion eine bundesweite empirische Untersuchung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung durchgeführt.